

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Media For Brands (Marcus Lahm)

(Stand 04.03.2016)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der „Media For Brands“ Marcus Lahm ©, August-Thyssen-Str. 13a, 45219 Essen und dem Auftraggeber, über den diesen Bedingungen zugrundeliegenden Videoproduktionen. Eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird seitens der `Media For Brands´ widersprochen. Abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn sie von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebotserstellung und Auftragserteilung

2.1 Der Auftraggeber wird der `Media For Brands´ in einem Briefing persönlich, telefonisch oder schriftlich, Art und Umfang seines geplanten Video Produktionsvorhabens darstellen. Dieses Briefing dient als Grundlage für die Erstellung eines Kostenvoranschlags durch die `Media For Brands´, dessen Übersendung an den Auftraggeber gleichzeitig ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss darstellt. Der Auftraggeber kann dieses binnen 14 Tagen annehmen, danach ist die `Media For Brands´ nicht mehr an das Angebot gebunden. Soweit der Auftraggeber das Angebot in der vorgelegten Form nicht annimmt, sondern Ergänzungen und/oder Änderungen wünscht, wird die `Media For Brands´ den Kostenvoranschlag nachkalkulieren und gemäß der o.a. Bedingungen ein erneutes Angebot unterbreiten.

2.2 Wird die `Media For Brands´ als Subunternehmer tätig, hat der Auftraggeber der `Media For Brands´ ein etwaig bereits bestehendes Konzept / Drehbuch zur Verfügung zu stellen, anhand dessen die `Media For Brands´ ein verbindliches Angebot zur Umsetzung unterbreiten wird.

2.3 Bis zur vollständigen Zahlung durch den Auftraggeber verbleiben alle Rechte am Konzept / Drehbuch bei der `Media For Brands´.

3. Leistungen und Kosten

3.1 Leistungsumfang

Die `Media For Brands´ erstellt im Auftrag Videoproduktionen aller Art z.B. Imagefilme "Animationsfilme" Musikvideos oder TV-Werbespots. Dabei bietet der `Media For Brands´ alle Leistungsphasen –Drehbuch / Konzept, Preproduction, Production und Postproduction, an. Der Auftraggeber kann die `Media For Brands´ umfassend oder auch nur für einzelne Leistungsphasen beauftragen. Der Leistungsumfang ist von den Parteien im jeweiligen Einzelauftrag konkret festzulegen.

3.2 Preproduction

3.2.1 Die Preproduction umfasst sämtliche Vorbereitungshandlungen, wie Auswahl des Drehorts, der Schauspieler, Sprecher, Komparsen oder der Hintergrundmusik, wie auch die Anmietung von Locations oder den Kauf / die Anmietung der Requisiten etc.

3.2.2 Die Auswahl der Darsteller, Sprecher o. Moderatoren wird die `Media For Brands´ mit dem Auftraggeber abstimmen. Sollte der Auftraggeber den Einsatz bestimmter Darsteller, Sprecher etc. wünschen, sind dadurch gegenüber dem ursprünglichen Angebot entstehende Mehrkosten durch den Auftraggeber zu tragen.

3.2.3 Wünscht der Auftraggeber die Auswahl eines bestimmten Musiktitels, hat er etwaige, z.B. durch Verwertungsgesellschaften verursachte Mehrkosten zu tragen. Soweit er einen Musiktitel selbst zur Verfügung stellt, gewährleistet er, alle erforderlichen Nutzungsrechte zu dessen Verwendung zu besitzen.

3.2.4 Die Kosten der Preproduction beinhalten, sofern sich aus den vorherigen Ziffern und dem zugrundeliegenden Auftrag nichts anderes ergibt, alle anfallenden Gebühren, insbesondere die der Verwertungsgesellschaften und/oder der Künstlersozialkasse.

3.3 Production

3.3.1 Die `Media For Brands´ erstellt den Film auf Basis eines v. der `Media For Brands´ erstellten oder mit dem Auftraggeber individuell erarbeiteten Drehbuchs bzw. Konzepts oder anhand eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Drehbuchs / Konzepts. Ebenso wird die `Media For Brands´ im Rahmen der Produktion als Subunternehmer für Agenturen tätig.

3.3.2 Soweit die `Media For Brands´ das Konzept oder Treatment / Drehbuch / Storyboard für den Auftraggeber erarbeitet hat, muss der Auftraggeber das jeweilige Dokument vor Drehbeginn schriftlich freigeben. Andernfalls ist die `Media For Brands´ berechtigt, die Dreharbeiten zu verweigern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

3.3.3 Wünscht der Auftraggeber Änderungen an dem Drehbuch / Konzept, hat er dies rechtzeitig vor Drehbeginn mitzuteilen. Danach können Änderungswünsche nur noch mit Zustimmung von der `Media For Brands´ berücksichtigt werden. Sofern durch die Änderungen Mehrkosten entstehen, hat der Auftraggeber diese zu tragen. `Media For Brands´ wird den Auftraggeber vor Drehbeginn genauso während laufender Dreharbeiten und / oder der Postproduktion auf das Entstehen von Mehrkosten hinweisen.

3.3.4 Mehrkosten, die durch wetterbedingte Verzögerungen oder Drehausfälle ohne Verschulden der `Media For Brands´ entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Die `Media For Brands´ wird den Auftraggeber über anfallende Mehrkosten informieren. Es steht dem Auftraggeber frei, sich gegen die vorgenannten Risiken auf eigene Kosten durch eine entsprechende Versicherung, z.B. Produktionsversicherung oder Regen- bzw. Ausfallversicherung abzusichern.

3.4 Postproduction

3.4.1 Die Postproduction umfasst alle Schritte zur Fertigstellung des produzierten Filmwerks, u.a. die digitale Nachbereitung, den Schnitt und die Unterlegung mit Audioinhalten.

3.4.2 Lediglich Arbeitsschritte, bei der die `Media For Brands´ eventuell Subunternehmer einbeziehen muss, wie z.B. für SpecialFX, Zeichnungen oder Animationen, ist der Auftraggeber wie auch die `Media For Brands´, an den jeweiligen AGB des Subunternehmers gebunden. Im Falle der Notwendigkeit zur Beauftragung eines Subunternehmers, wird der Auftraggeber noch vor der Auftragsbestätigung davon in Kenntnis gesetzt.

3.4.2 Die Kosten der Postproduction verstehen sich, sofern sich aus den vorherigen Ziffern und dem zugrundeliegenden Auftrag nichts anderes ergibt, zzgl. angefallener Gebühren, insbesondere die der Verwertungsgesellschaften, der Künstlersozialkasse oder sonstigen Rechteinhaber, soweit diese nicht bereits von den vermittelnden Agenturen ausgeglichen sind.

3.5 Korrekturschleifen

3.5.1 Korrekturen müssen in der vorher von der `Media For Brands´ für das Gesamtprojekt angebotsgemäß veranschlagten Zeit abgehandelt werden, wobei angemessene Zeit für Abstimmungen eingeplant ist. Änderungen am Konzept, die den veranschlagten Aufwand überschreiten und damit Mehrkosten erzeugen sind entsprechend gesondert zu vergüten.

3.5.2 Der Aufwand für Ausspielung und Bereitstellung von Entwürfen des Filmwerks werden gesondert ausgewiesen.

4. (Mitwirkungs)plichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat der `Media For Brands´ vor Beginn der Dreharbeiten die technischen Anforderungen (*Bit- und Bilddaten etc.*) wenigstens in Textform mitzuteilen. Etwaigen Mehraufwand, den die `Media For Brands´ für die Anpassung des Filmwerks

durch vom Auftraggeber nachträglich mitgeteilte technische Anforderungen entsteht, hat der Auftraggeber zu tragen.

4.2 Stellt der Auftraggeber eigene Video- und / oder Audioinhalte zur Verfügung, hat er Sorge dafür zu tragen, dass diese der `Media For Brands´ in technisch einwandfreier und verwertungsfähiger Form in dem von der `Media For Brands´ vorausgesetzten Dateiformat zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Soweit die Konvertierung von Audio- und / oder Videodateien des Auftraggebers in das von der `Media For Brands´ benötigte Dateiformat erforderlich ist und der Auftraggeber dies nicht selbst besorgen kann, konvertiert die `Media For Brands´ die Dateien auf Kosten und Rechnung des Auftraggebers.

4.4 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten bzw. die in seinem Auftrag erworbenen Audio- und / oder Videoinhalte frei von Rechten Dritter sind bzw. alle für die Verwertung im Rahmen des Filmwerks erforderlichen Nutzungsrechte vorliegen. Er stellt `Media For Brands´ im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte von allen Schadensersatzforderungen frei und unterstützt die `Media For Brands´ bei der Aufklärung des Sachverhalts. Eventuelle Kosten die der `Media For Brands´ durch Falschangaben und / oder unterlassener Informationsweitergabe und damit verbundener Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.5 Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberatenden Bereich an eine nicht juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich.

4.6 Beauftragt d. Auftraggeber `Media For Brands´ im Rahmen eines Subunternehmerverhältnisses, trägt er Sorge dafür, dass d.Hauptauftraggeber den in den Ziffern 4.1-4.5 aufgeführten Mitwirkungspflichten nachkommt.

4.7 Beauftragt d. Auftraggeber `Media For Brands´ im Rahmen eines Subunternehmerverhältnisses, gelten für die Beauftragung die AGB der `Media For Brands´.

5. Liefer- und Fertigstellungstermine

5.1 Alle im Konzept / Angebot genannten Termine verstehen sich als Richtwert und gelten im Sinne von ca. Fristen als nur annähernd vereinbart.

5.2 Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung und müssen zweifelsfrei als solche benannt werden.

5.3 Von der `Media For Brands´ nicht zu vertretende, unvorhersehbare und / oder unabwendbare Umstände, die die Auftragsbearbeitung verhindern, verzögern oder wesentlich erschweren, befreien `Media For Brands´ für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht und verlängern die Fertigstellungszeit entsprechend.

`Media For Brands´ ist jedoch verpflichtet den Kunden unverzüglich von den eingetretenen oder noch eintretenden Verzögerungen zu unterrichten. `Media For Brands´ ist sodann berechtigt, eine Nachfrist von sechs Wochen in Anspruch zu nehmen. Sollte die Beeinträchtigung nach Ablauf der Nachfrist fortbestehen, können beide Teile vom Auftrag zurücktreten. Der Auftraggeber muss in diesem Fall lediglich alle Schritte bis zur letzten Abnahme begleichen.

6. Abnahme

`Media For Brands´ wird den Auftraggeber nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase(vgl. Ziffern 3.2 – 3.5) zur Abnahme auffordern. Das fertige Filmwerk wird dem Auftraggeber als Stream zum Abruf auf dem Server von `Media For Brands´ zur Verfügung gestellt. Soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht ausdrücklich erklärt, gilt diese als erfolgt, wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft von `Media For Brands´ keine Erklärung abgibt oder

er nach Fertigstellung nutzbarer Teilleistungen bzw. nach Fertigstellung des Gesamtprojekts die Nutzung aufnimmt.

7. Zahlung

7.1 Bei Produktionen im in Deutschland gilt: Mit der Auftragserteilung sind 50% der vereinbarten Vergütung sofort zur Zahlung fällig. Die weiteren 50% sind nach Abnahme des fertiggestellten Filmwerks bzw. des jeweils beauftragten Produktionsschritts fällig.

7.2 Bei Produktionen außerhalb Deutschlands gilt: Mit der Auftragserteilung sind 30% der vereinbarten Vergütung sofort zur Zahlung fällig; weitere 30% sind vor Beginn der Dreharbeiten fällig. Die weiteren 40% sind nach Abnahme des fertiggestellten Filmwerks bzw. des jeweils beauftragten Produktionsschritts fällig.

7.3 Nach Eingang der vollständigen Zahlung erhält der Auftraggeber das Filmwerk im vertragsgemäß vereinbarten Format.

7.4 Ist die Vergütung für die Erstellung eines Drehbuchs oder dessen Vorstufen gesondert vereinbart, bleibt die Vergütungspflicht des Auftraggebers, wenn er es anschließend nicht umsetzt bzw. umsetzen lässt, unberührt.

7.5 Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.6 Zahlungen sind durch den Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten, der Verzugszins beträgt 9% Punkte über dem Basiszinssatz.

8. Nutzungsrechteeinräumung

8.1 Mit vollständiger Zahlung gehen die Nutzungsrechte im jeweils individuell zu vereinbarenden Umfang auf den Auftraggeber über.

8.2 Der Auftraggeber hat ohne Einwilligung von der `Media For Brands´ kein Recht, Dritten Unterlizenzen an dem Filmwerk einzuräumen.

8.3 Der Auftraggeber hat ohne die Zustimmung der `Media For Brands´ kein Recht, das Filmwerk zu bearbeiten und / oder zu ändern. Diese Zustimmung darf von der `Media For Brands´ nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn die Bearbeitung oder Änderung eine Entstellung des Filmwerks bedingt. Die Bearbeitungen haben dabei stets durch `Media For Brands´ zu erfolgen.

8.4 Sofern für das Drehbuch keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, verbleiben alle Rechte an dem drehfertigen Konzept / Drehbuch bei der `Media For Brands´

8.5 Bis zur vollständigen Zahlung bleiben alle Rechte an dem Filmwerk und / oder einem gesondert zu vergütenden Drehbuch bei `Media For Brands´. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung lediglich ein einfaches Nutzungsrecht zum Zwecke der internen Prüfung des Filmwerks oder dessen Teilen für die Abnahme.

9. Archivierung von Rohmaterial

9.1 Das Rohmaterial verbleibt im Eigentum von `Media For Brands´, kann jedoch gegen gesonderte Vergütung vom Auftraggeber erworben werden.

9.2 Sofern der Auftraggeber von der Erwerbsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, wird die `Media For Brands´ das Rohmaterial gemäß der gesetzlichen Regelverjährung von drei Jahren archivieren, d.h. bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Abnahme des Filmwerks folgt. Die Kosten für die Archivierung übernimmt der Auftragnehmer.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 `Media For Brands´ hat das Filmwerk frei von sachlichen Mängeln zu erbringen. Ein Nichtgefallen eines von der `Media For Brands´ gefertigten Entwurfs stellt keinen Mängel dar, wenn `Media For Brands´ im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit gehandelt hat.

10.2 `Media For Brands´ haftet nicht für einen mit dem Filmwerk verfolgten

kommerziellen Erfolg des Auftraggebers.

10.3 `Media For Brands´ trägt Sorge dafür dass alle von der `Media For Brands´ eingebrachten Audio- und Videoinhalte frei von Rechten Dritter sind und die notwendigen Nutzungsrechte von den jeweiligen am Produktionsprozess beteiligten und von `Media For Brands´ beauftragten Urhebern† und / oder Leistungsschutzberechtigten eingeholt wurden. Soweit ein Rechteclearing und / oder ein Rechteerwerb trotz ausdrücklichen Hinweises durch `Media For Brands´ auf Wunsch des Auftraggebers unterbleibt, trägt der Auftraggeber allein alle Kosten, welche durch die Inanspruchnahme Dritter aufgrund daraus resultierender Schutzrechtsverletzungen entstehen und stellt `Media For Brands´ auch von derartigen Kosten im Innenverhältnis frei.

10.4 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Inhalte des Konzepts / Drehbuchs und / oder des fertig gestellten Filmwerks wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Inhalte des Filmwerks gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheber- und Medienrechts oder des Kennzeichenrechts verstoßen. Bestehen gesetzliche Hinweispflichten für Verbraucher, wie z.B. bei Medikamenten, hat der Auftraggeber `Media For Brands´ die in das Filmwerk einzuarbeitenden Hinweise unaufgefordert in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. `Media For Brands´ ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt `Media For Brands´ von Ansprüchen Dritter frei, wenn `Media For Brands´ auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl ihm `Media For Brands´ Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch `Media For Brands´ gegenüber dem Auftraggeber hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet `Media For Brands´ für eine durchzuführende Maßnahme eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so wird dies `Media For Brands´ unverzüglich mitteilen und nach Freigabe durch den Auftraggeber, die rechtliche Prüfung veranlassen. Der Auftraggeber trägt hierfür die Kosten. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, selbst eine gebotene rechtliche Prüfung durchzuführen oder zu veranlassen.

10.5 `Media For Brands´ haftet in keinem Fall wegen der in einem Filmwerk enthaltenen Sachaussagen über Produkte u. Leistungen des Auftraggebers. `Media For Brands´ haftet auch nicht für die patent,- urheber- und markenrechtliche Schutz- und / oder Eintragungsfähigkeit d. im Rahmen d. Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

10.6 In jedem Fall unberührt bleibt die unbeschränkte Haftung f. Schäden v. Gesundheit, Leib oder Leben, die auf einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung v. `Media For Brands´ oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die unbeschränkte Haftung gilt auch bei Verletzung vertraglicher Kardinalspflichten, also solcher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen wird die Haftung auf den typischerweise bei den diesen AGB zugrunde liegenden Produktionsaufträgen entstehenden Schaden beschränkt.

11. Referenzwerbung / Urhebernennung

11.1 Der Auftraggeber räumt `Media For Brands´ das Recht ein, fertig gestellte Filmwerke auf ihrer Internetseite und / oder in sozialen Netzwerken zum Zwecke der Referenzwerbung, auch in bearbeiteter Form ausschnittsweise, gekürzt zu veröffentlichen.

11.2 `Media For Brands´ verzichtet, soweit dies üblich ist, auf die Nennung als Urheber.

12. Leistungen Dritter

12.1 Von `Media For Brands´ beauftragte freie Mitarbeiter o. sonstige Dritte, z.B. Dreh-

buchschreiber bzw. Autoren, Kameramänner, Tontechniker, Logistiker etc. sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von `Media For Brands`.

12.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von `Media For Brands` eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von `Media For Brands` weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

12.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ziffer 12.2 verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe ist durch `Media For Brands` nach billigem Ermessen zu bestimmen und kann im Falle des Streits über die Angemessenheit durch das zuständige Gericht überprüft werden.

13. Kündigung

13.1 Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftrag jederzeit zu kündigen. Er hat alle Kosten zu erstatten, die `Media For Brands` infolge der Auftragserteilung entstanden sind oder noch entstehen. Ebenso hat er alle bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten.

13.2 `Media For Brands` steht ein Kündigungsrecht zu, wenn die Änderungswünsche des Auftraggebers gemäß Ziffer 3.3.2 - 3.3.3 nicht zumutbar sind. Eine Unzumutbarkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn das von `Media For Brands` erstellte Konzept oder Drehbuch entstellt wird. Der Auftraggeber hat in diesem Fall alle bis zur Kündigung entstandenen Kosten und die bis dahin von `Media For Brands` erbrachten Leistungen zu tragen.

13.3 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14 Kosten

14.1 Die Tagessätze basieren auf 10 Arbeitsstunden. Die 11. Stunde ist mit zusätzlichen 50% , jede weitere mit zusätzlichen 100% zum normalen Tagessatz zu vergüten. Einsätze an Wochenenden und Feiertagen sind, wenn nicht anders vereinbart, ebenfalls mit 200% zu vergüten.

14.2 Reisekosten für Personal bestehen aus 50% der vereinbarten Tagesgage. Reisetage an Wochenenden und Feiertagen kosten, wenn nicht anders vereinbart, 100% des Tagessatzes.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Essen. Gerichtsstand ist der Sitz der `Media For Brands`, wenn der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. `Media For Brands` hat auch das Recht, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.